

Synopse Entgeltordnung

Aktuelle Entgeltordnung	Entgeltordnung „neu“	Bemerkungen
Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 in Abänderung der Entgeltordnung vom 5. Oktober 1978 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die zum 01.08.2020 in Kraft tritt.	Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 in Abänderung der Entgeltordnung vom 5. Oktober 1978 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft tritt.	
Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben: 		

1.3 für die musikalische Früherziehung - zweijährig- 75 Min 25,00	Musikalische Früherziehung	60 / 75 min. je nach Gruppen- größe	600,00 €	2 Jahre	25,00 €	
1.4 Instrumentenkarussell 45 Min. 25,00	Instrumentenkarussell					Keine Änderung der Entgelthöhe
	Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag	
	Instrumenten- karussell	45 min.	150,00 €	6 Monate	25,00 €	
1.5 für die Instrumentalausbildung (einschl. Gesang)	b) Instrumental- und Vokalunterricht Kinder/Jugendliche					Keine Änderung der Entgelthöhe
1.5.1 Einzelunterricht 45 Min. 70,00	Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag	
1.5.2 Einzelunterricht 30 Min. 52,50	Einzel	45 min.	840,00 €	unbefristet	70,00 €	
1.5.3 Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min. 40,50	Einzel	30 min.	630,00 €	unbefristet	52,50 €	
1.5.4 Gruppenunterricht ab 3 Schüler 45 Min. 31,50	2er Gruppe	45 min.	486,00 €	unbefristet	40,50 €/Person	
	3er-6er Gruppe	45 min.	378,00 €	unbefristet	31,50 €/Person	
(1.5.5: siehe unten, folgt nach 1.6)	c) Instrumental- und Vokalunterricht Erwachsene*					Erhöhung der Erwachsenenentgelte aufgrund der erforderlichen Erhebung von Umsatzsteuer sowie Anpassung gem. Erläuterung;
1.5.6 Zehnerkarte für Erwachsene 30 Min. 25,00 45 Min. 34,00	Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag	
	Einzel	45 min.	1.644,00 €* 1.158,00 €* 1.158,00 €* 1.158,00 €*	unbefristet	137,00 €* 96,50 €* 96,50 €* 96,50 €*	
	Einzel	30 min.		unbefristet		
	Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Entgelt	Kursdauer		
	10er Karte	45 min.	510,00 €* 375,00 €* 375,00 €* 375,00 €*	10 UE		
	10er Karte	30 min.		10 UE		
	* Entgelte einschließlich 19 % Umsatzsteuer					Entgeltanpassung gem. Erläuterung

1.6 Gruppenunterricht Theorie
ab 5 Schüler 45 Min. 21,00

1.5.5 Vorberufliche Fachausbildung
(45 Min. Hauptinstrument, 45 Min.
Nebeninstrument,
45 Min. Gruppenunterricht in Theorie)
125,00

1.7 Spiel-, Sing- und Instrumentalkreise werden
entgeltfrei angeboten.

(1.8: siehe letzter Punkt ganz unten)

1.9 Projekte der Kreismusikschule

d) Angebote für bestimmte Gruppen

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Leistung	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlich Teilbetrag
Hauptinstrument	45 min.	1.500,00	unbefristet	125,00 €
Nebeninstrument	45. min.			
Musiktheorie	45 min.			

e) Ensembles

Leistung	Kursdauer	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Kammerorchester Junior-Streicher-Orchester Kinderorchester BigBand Gitarrenorchester Querflötenorchester Schlagzeugensemble Musikschulband Chor	unbefristet	entgeltfrei	entgeltfrei

Theorie wird nur im Zusammenhang mit SVA belegt, daher gesonderte Regelung nicht mehr erforderlich

Keine Änderung der Entgelthöhe

Keine Änderung der Entgelthöhe

Gesonderte Regelungen zu Projekten mit Blick auf

Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert.		ausführlichere Bestimmungen zu Kooperationen (Ziffer 5 „neu“) nicht mehr erforderlich.
2. Nehmen mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten am Unterricht der Kreismusikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt bei 2 Kindern um 15 % je Kind, bei 3 Kindern um 25 % je Kind, bei 4 Kindern um 30 % je Kind, bei 5 Kindern um 35 % je Kind.	1.1.2 Entgeltermäßigungen Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie (Eltern, minderjährige Kinder) im gleichen Zeitraum am Unterricht der Musikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt für die unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Angebote bei 2 Familienmitgliedern um 15 %, bei 3 Familienmitglieder um 25 %, bei 4 Familienmitglieder um 30 %, bei 5 Familienmitgliedern um 35 %.	Ausdehnung der Ermäßigung auf alle Familienmitglieder (nicht nur Kinder), Anpassung an gelebte Praxis
8. Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung als Jugendliche behandelt.	Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung der unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Angebote wie Jugendliche behandelt.	Redaktionelle Anpassung
11. Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige: Das monatlich zu zahlende Entgelt ermäßigt sich um 25 %.	Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige ermäßigt sich das gemäß Ziffer 1.1.1 monatlich zu zahlende Entgelt um 25 %. Die Ermäßigungen werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Ermäßigungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen. Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall der Ermäßigungstatbestände unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.	Redaktionelle Anpassung
	1.1.3 Entgeltbefreiung Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird wirksam, wenn die entsprechenden	Bisher nicht geregelt; Regelungen entsprechen üblichen Bestimmungen
		Anpassung der Regelung in Abstimmung mit dem Amt für

7. Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII. Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger, die Inhaber eines Gutscheines im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, 453, (Bildungspaket) sind, haben diesen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Entgeltordnung einzusetzen. Der Bildungsgutschein ist der Musikschule des Kreises Heinsberg auszuhändigen. 10. Für nicht im Kreis Heinsberg Wohnhafte: Für die einzelnen Unterrichtsangebote wird das Entgelt zumindest kostendeckend kalkuliert.	Nachweise vorliegen. Fällt der Befreiungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen. Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall des Befreiungstatbestandes unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen. Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger haben ggf. Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für ihre minderjährigen Kinder. Um diese Leistungen für die Kinder zu erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziales des Kreises Heinsberg, Bildung und Teilhabe, erforderlich. 1.2 Entgelte für Nicht-Einwohner/innen des Kreises Heinsberg Das Entgelt für die einzelnen Unterrichtsangebote wird im jeweiligen Einzelfall kostendeckend kalkuliert.	Soziales, Ausdehnung des Befreiungstatbestandes auf Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Streichung von „zumindest“ aus steuerrechtlichen Gründen; i. Ü. rein redaktionelle Änderung
3. Für die Miete von Instrumenten des Kreises ist ein Entgelt von 12,00 EUR monatlich zu zahlen. Instrumente können in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden.	2. Instrumentenmiete Instrumente können im Rahmen der Verfügbarkeit in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden; ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Instrumentenmiete beträgt für Kinder und Jugendliche 12 Euro pro Monat und für Erwachsene (einschließlich 19 % USt.) 14,50 Euro pro Monat. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.	Regelung um sinnvolle Elemente ergänzt; Erhöhung der Miete für Erwachsene aufgrund der Umsatzsteuer
4. Das Entgelt ist monatlich am ersten Arbeitstag fällig.	3. Fälligkeit des Entgeltes Die monatlichen Teilbeträge sind monatlich am ersten Arbeitstag im Voraus fällig.	Redaktionelle Anpassung, Ergänzung von „im Voraus“

5. Während der Ferienzeit an allgemeinbildenden Schulen und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Das Entgelt ist jedoch monatlich weiterzuzahlen.		Ferienzeitenregelung künftig unmittelbar im Verhältnis Kreismusikschule – Schüler/in durch „Schul- und Entgeltordnung“
6. Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.	4. Entgelterstattungen Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), und konnte der Unterricht nicht an einem anderen Tag nachgeholt werden, wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen. Werden Unterrichtsstunden von den Teilnehmenden nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.	Ergänzung um „... und konnte der Unterricht nicht an einem anderen Tag nachgeholt werden“ → Anpassung an gelebte Praxis Regelung dient der Klarstellung
9. Die Abmeldung eines Schülers vom Musikunterricht der Kreismusikschule kann nur schriftlich jeweils einen Monat vor dem 30. April und 31. Oktober bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorgenommen werden. Eine Abmeldung aus einem laufenden Früherziehungs- bzw. Grundkurs ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.		Regelung künftig unmittelbar im Verhältnis Kreismusikschule – Schüler/in durch „Schul- und Entgeltordnung“
Abmeldungen bei den Musiklehrern sind unwirksam.		
1.8 Kooperationen der Kreismusikschule mit öffentlichen Schulen im Kreis Heinsberg	5. JeKits und andere Kooperationen Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit	Differenziertere Regelung zu JeKits und anderen Kooperationen. Streichung

Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert.	Musikvereinen und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern. Das Entgelt wird kostendeckend kalkuliert. Die Musikschule beteiligt sich als Kooperationspartner der Kommunen des Kreises Heinsberg im Rahmen des landesweiten Förderprogramms „JeKits“. „Jekits“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes NRW, welches in Kooperation von außerschulischen Bildungspartnern wie z. B. Musikschulen und den Schulen durchgeführt wird. Die Modalitäten, insbesondere Entgelte, Entgeltermäßigungen und -befreiungen, richten sich nach den Vorgaben des Landesprogramms.	von „zumindest“ aus steuerrechtlichen Gründen.
---	--	---